



Beilage 1  
Stellungnahme der A1 Telekom  
Austria AG zum Entwurf einer  
Vollziehungshandlung im  
Verfahren M 1.2/12

---

Konkrete Punkte zum Spruch des  
Bescheidentwurfs  
Wien, 26. April 2013



## 1. Einleitung

Am 25. März 2013 wurde im Rahmen des laufenden Marktanalyseverfahrens M 1/12 ein Maßnahmenentwurf zum „Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten“ (M 1.2/12) publiziert und zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Fristgerecht erlaubt sich A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) hiermit zu einzelnen Spruchpunkten dieses Bescheidentwurfs (Remedies) wie folgt konkrete Anmerkungen zu machen.

## 2. Zugangsverpflichtung

Im Spruchpunkt C.1.1. wird A1 weiterhin verpflichtet, die Verkehrsübergabe entweder auf ATM oder IP-basierend zu gewährleisten. Dazu wird bspw. auf Seite 16 ausgeführt: *„Auch unter Berücksichtigung des von A1TA angekündigten „Phaseouts“ (ON 12) stellt ATM zumindest für den von der gegenständlichen Marktanalyse umfassten Prognosezeitraum aufgrund der weiten Verbreitung noch eine maßgebliche Technologie dar, weshalb eine Datenschnittstelle auf Basis ATM auch weiterhin dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.“*

Dazu möchten wir replizieren, dass auf Grundlage eines 3-jährigen Marktanalysezyklus der zukünftige Bescheid voraussichtlich bis Mitte 2016 in Geltung sein wird, ein mögliches Phaseout dieser Technologie aber bereits früher erfolgen könnte. Um nicht unangemessen an alte Technologie gebunden zu sein, ersucht A1 die Zugangsverpflichtung auf ATM-Basis flexibler zu gestalten und den Spruchpunkt C.1.1 wie folgt zu formulieren:

*„[...] Entsprechend der Nachfrage hat die Verkehrsübergabe grundsätzlich „Internet Protokoll“-basiert zu erfolgen. Auf Nachfrage und nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Technologie hat die Verkehrsübergabe auch „Asynchronous Transfer Mode“-basiert zu erfolgen;“*

Laut Spruchpunkt C.1.2 wird A1 verpflichtet, die Verkehrsübergabe nun zusätzlich am „VIX 1“ (nach Maßgabe der dort verfügbaren Infrastruktur und der Einhaltung bestehender SLAS zur Entstörung) zu gewährleisten, ansonsten am Übergabepunkt „VIX 2“ zu ermöglichen.

Wie in der Bescheidbegründung richtig ausgeführt wird, kann am „VIX 1“ aufgrund der restriktiven Zutrittszeiten eine Entstörung außerhalb der Standard-Netzservicezeiten nicht vorgenommen werden. A1 hat ebenfalls keine Entscheidungsmöglichkeit, welche Art von Anbindungen (ATM, Etherlink, ...) und welches Routingprotokoll an VIX 1 und 2 erlaubt sind – hier ist die Auswahlmöglichkeit stark eingeschränkt. Das einzig erlaubte Routing Protokoll am VIX ist BGP4. Derzeit wird der aggregierte Datenverkehr zwischen A1 und Provider über ein Layer2(L2)-Tunnelprotokoll übergeben. Ob die Verkehrsübergabe an den VIX-Internetknoten über dieses Protokoll überhaupt zulässig ist, ist A1 nicht bekannt.



Darüber hinaus hat A1 an beide VIX-Standorten weder Kenntnis über die dort verwendete Inhouseverkabelung und Wegeführung noch über etwaige Ausfallskonzepte. Es kann daher seitens A1 keine durchgehende Serviceleistung i.S. von Monitoring, QoS-Garantien für die End-2-End-Verbindung übernommen werden. Aufgrund der neuen Übergabeanforderung ergeben sich für A1 folgende offene Fragen und Problemstellungen:

- Es ist generell die Frage ob eine Layer2 Transparenz am VIX sichergestellt werden kann und ob nicht im Falle von Attacken z.B. Ports, Protokolle etc. gesperrt werden.
- Bei Übergabe über den Peeringpartner VIX kann kein höherer SLA garantiert werden. Die Regulierung des Vorleistungsmarktes betrifft aber nur Geschäftskundenprodukte, die regelmäßig mit höheren Business SLAs betrieben werden. Da bei Übergabe ins Internet nur „best effort“ verfügbar ist, ist fraglich, ob insbesondere VoB-Datenverkehr in einer brauchbaren Qualität betrieben werden kann.
- Eine Entstörbarkeit der L2-Verkehrsübergabe ist nicht mehr gegeben, da diese nicht mehr von A1 erfolgt, sondern vom VIX. Dabei ist noch offen, wie der VIX vertraglich eingebunden werden kann.
- Die Verkehrsübergabe am VIX selbst ist vom Internet her sehr einfach durch verschiedene Arten von Attacken (Hacker/Viren) angreifbar. Die Verkehrsübergabe wird dabei auch bei diversen Internetattacken, die nicht direkt auf die Verkehrsübergabe abzielen, beeinträchtigt werden oder sogar gänzlich unbrauchbar sein. Ein effektiver Schutz ist seitens A1 nicht möglich. Speziell DoS Attacken am VIX können wir nicht beeinflussen.
- Es existiert derzeit kein adäquates Produkt von A1 zur Verkehrsübergabe über eine Peeringplattform (UNI Wien mit VIX) für einen Dritten (in diesem Fall der ISP). Die zusätzlich anfallenden Kosten am Peering-Standort müsste hier der ISP übernehmen.
- Datensicherheit: A1 kann nicht garantieren, dass der Datenstrom, welcher von uns zum ISP über den VIX-Switch geführt wird, mitgeschnitten, umgelenkt oder verändert wird.
- Wenn Kunden z.B. ISPA DSL verwenden, um Zweigstellen anzubinden und an den Standorten keine zusätzliche Verschlüsselung einsetzen, könnte man am VIX problemlos den Verkehr mitschneiden, auswerten und verändern.

Eine Verkehrsübergabe an einem der VIX-Standorte ist also weder für A1, noch für ISPs als vorteilhaft zu bezeichnen, da keinerlei Garantie für Transparenz und Sicherheit der Datenübertragung abgegeben werden kann. Wir ersuchen deshalb um Streichung der VIX-Standorte als Übergabepunkte.

### **3. Voice-over-Broadband-Optionen (VoB)**

Laut Spruchpunkt C.1.6 sind nunmehr VoB-Optionen nun nicht nur für alle naked-DSL-Profile, sondern auch für alle SDSL-Vorleistungsprofile sowie „für neben einem POTS- oder NGV-Anschluss bestehende bzw. neu herzustellende DSL-Profile, soweit bei einem NGV-Anschluss technisch realisierbar, [...]“ anzubieten. Das bedeutet, dass A1 die VoB-Option, soweit bei Vorhandensein



eines NGV-Anschlusses überhaupt technisch möglich, in Zukunft in Kombination mit allen Bitstream-Profilen (auch „nicht naked“) anbieten soll.

Da A1 wegen der Versorgungsverpflichtung (bspw. Notrufe, etc.) dazu verpflichtet ist, einen Telefonanschluss auch über eine reine Glasfaserleitung (FTTH) anzubieten, ist der Sprachkanal bei FTTH-Anschlüssen bereits für A1-Sprachdienste vorreserviert. Dies ist deshalb der Fall, weil der ATA nur in einem einzigen priorisierten Sprachkanal terminieren kann, entweder jener von A1, oder im VoB-Kanal des jeweiligen ISP. Eine zusätzliche VoB-Option kann daher in diesen Fällen grundsätzlich technisch nicht realisiert werden, denn der Modem-interne ATA (wenn verfügbar) ist bereits belegt. Die bei A1 implementierten VoB/VOIP-Server-Plattformen lassen technisch eine andere Realisierung nicht zu, ohne die bei A1 eingesetzte Lösung für FTTH-Kunden zu gefährden.

A1 ist der Ansicht, dass der gegenständliche Spruch unter C.1.6. missverständlich und zu weit gefasst formuliert ist. Die Zuangsanforderung ist daher nicht in allen Kombinationen umsetzbar, sondern kann entweder gar nicht oder nur mit bestimmten, restriktiven Lösungsansätzen realisiert werden.

Wir ersuchen die TKK diese Fakten zu berücksichtigen und den endgültigen Spruch flexibler zu gestalten.

#### Neues VoB-Profil 256/256 kbit/s nicht notwendig

Nach obigem Spruchpunkt sollen ebenfalls zusätzliche VoB-Profile eingeführt werden, da die bestehenden Profile angeblich nicht ausreichen, um bestimmte Voiceanschlüsse wie ISDN BA zu replizieren. Zumindest für das neue Profil mit 256/256 kbit/s mit inkludiertem Datenvolumen von zumindest 3,2 GB ist dies nicht zutreffend.

In der Begründung für das neue bereitzustellende Profil 256/256 kbit/s wird angeführt, dass aufgrund des Overheads bei IP-Übertragungen Datenraten von in Summe mehr als 96 kbit/s erforderlich werden können und somit ein ISDN-Basisanschluss mit dem bisher schon verfügbaren Bandbreitenprofil 192/192 kbit/s nicht repliziert werden kann.

Dem ist entgegen zu halten, dass zwar einzelne Konfigurationen existieren, die eine Datenrate von mehr als 96 kbit/s inklusive des erforderlichen Overheads benötigen, wobei aber gleichzeitig einige dieser Konfigurationen (z.B. in Verbindung mit ATM) jedoch auch mit einer Datenrate von 256/256 kbit/s für die Abbildung eines ISDN-Basisanschlusses nicht das Auslangen finden, sondern das nächsthöhere Profil notwendig ist.

In Beilage 2 zum Gutachten M 1.8/12 - Festnetzterminierung bezüglich des "Bottom-up Kostenrechnungsmodells zur Ermittlung der Kosten der Zusammenschaltung im Festnetz, Modellbeschreibung" vom 25. Juli 2012 wird von der Firma WIK Consult für die Erbringung des Sprachdienstes nach G.711 gem. Tabelle 3-4 eine erforderliche Bandbreite von 95,2/95,2 kbit/s angesetzt. In der Beschreibung dazu wird noch ausgeführt: „[...] Die in der Tabelle ausgewiesenen Bandbreitenwerte repräsentieren die am Netzeingang (Konzentrationsnetz) entstehende



*Bandbreitenanforderung und beinhalten daher die erforderlichen Overheads der zur Anwendung kommenden Übertragungstechnologien. [...]"*

Damit ist ein VoB-Profil mit 192/192 kbit/s funktional ausreichend um einen ISDN-Anschluss nachzubilden. Darüber hinaus sind ausreichend Alternativen auch bei Einsatz von G.711 spezifiziert, welche eine Datenrate von weniger als 96 kbit/s benötigen (z.B. Ethernet 802.3, G.711/20ms; vgl. dazu auch ETSI TS 102 755). Als weitere Alternative kann auch ein anderer Codec eingesetzt werden wie z.B. G.726 oder AMR (z.B. AMR WB G.722.2). Mit diesen alternativen Codec's ist eine messtechnisch nachvollziehbare und vergleichbare Sprachqualität wie bei G.711 verfügbar. Eine Nicht-Replizierbarkeit eines ISDN-Basisanschluss mit 192/192 kbit/s ist daher definitiv nicht gegeben.

Somit ist auch kein zwingendes Erfordernis für das zusätzliche Profil 256/256 kbit/s gegeben. Da die Einführung neuer VoB-Profile regulatorisch induzierte Kosten und Ressourcen bindet und zusätzliche administrative Aufwände verursacht, ersuchen wir die TKK im Sinne einer regulatorischen Effizienz das zusätzliche angeordnete Profil 256/256 kbit/s aus der endgültigen Anordnung zu streichen.

#### VoB-Sprachverkehr über analoge Schnittstelle anstatt Ethernetport

In Spruchpunkt C.1.8 wird festgelegt, dass A1 auf Nachfrage den Voice-over-Broadband-Sprachverkehr bei Residential-Vorleistungsprofilen über eine analoge Schnittstelle (ATA) anstelle eines Ethernetports unter Verwendung einer in den Residential-Modems verfügbar zu machenden Konfiguration zu übergeben hat.

Dazu ist erstens festzuhalten, dass es sich anhand der Marktabgrenzung wohl nur um jene Residential-Profile handeln kann, die für die Erstellung eines Geschäftskundenproduktes herangezogen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Lösungsvariante bei der Implementierung der VoB-Option technisch derzeit gar nicht vorgesehen ist und dies bedeutet weiters, dass für jede Änderung eine neue Firmware spezifiziert, vom Lieferanten implementiert und geliefert, von A1 getestet und freigegeben und danach ausgerollt werden müsste. Dies ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist zur Legung eines neuen Standardangebots nicht durchführbar. Aus eigenen Erfahrungen und aus Gesprächen mit anderen Netzbetreibern ist eher von ca. 12 Monaten für solch einen aufwendigen Adaptionprozess auszugehen.

Die im Spruchpunkt geforderte zusätzliche Funktionalität ist in dieser Form auch nicht implementierbar, da sich alle ISPs auf einen einheitlichen „Standard“ – beinhaltet Festlegung Client, VOIP-Server und einheitliches Protokoll - einigen müssten und auch dann existieren immer noch fast unendlich viele Möglichkeiten, das System zu verwenden und zu konfigurieren. Eine derartige einheitliche Festlegung unter allen ISPs ist praxisbezogen als unwahrscheinlich anzusehen. Auch ist die Implementierung und Qualitätssicherung/Testing von mehreren VOIP-Implementierungen bei A1 rein aus Hardware-technischen Gründen (zu wenig Speicher im Modem) nicht möglich.



A1 schlägt deshalb aus oben genannten Gründen vor, das Produkt in der derzeitigen Form unverändert zu belassen und auf Nachfrage einen externen ATA an die Schnittstelle eth2 zu verwenden. Dies stellt im Sinne der regulatorischen Effizienz das gelindere Mittel sowie die kostengünstigste Realisierungsvariante dar.

#### **4. Inhalte Standardangebot – Modemfernwartung via Remote-Zugriff**

Laut Spruchpunkt C.3.3 zu den Mindestinhalten des Standardangebots hat A1 nach Bulletpunkt 9 Bestimmungen betreffend den Remote-Zugriff von Vorleistungsnehmern in Bezug auf (aufgezählte) Mindestparameter bei zur Bereitstellung von Bitstream-Vorleistungsprodukten verwendeten Standardmodems (soweit im jeweiligen Modem verfügbar) aufzunehmen. Damit wird praktisch ein Vollzugriff zur Modemfernwartung gewährleistet.

Die Forderung nach Vollzugriff auf die Modems widerspricht jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da A1 sich selbst („self supply“) aus Sicherheitsgründen keinen Vollzugriff auf bestimmte xDSL-Modems v.a. im Residential-Segment gewährt. Es erfolgt also keinerlei Schlechterstellung der ISPs gegenüber A1.

Im Rahmen ihres Standardangebots betreffend breitbandige Internetzugänge bietet A1 nur Vollzugriff auf die Modemtypen für Business-Kunden und zwar diskriminierungsfrei auch für ISP's. Für Residentialkunden wird der Modemvollzugriff weder bei A1 im Retail noch bei unseren Wholesalekunden angeboten, weil sich hier aufgrund der hohen Anzahl Kunden Probleme bei der Netzsicherheit, Netzintegrität bzw. der QoS ergeben würden. Es erfolgt also keinerlei Diskriminierung der ISPs durch A1. A1 lehnt daher den Vollzugriff zur Modemfernwartung für Residential-Modems ab, da wir uns selbst diese Features nicht zur Verfügung stellen.

Weiters wird in der Bescheidbegründung ausgeführt, der ISP Kapper-Network Communications GmbH hätte glaubhaft vorgebracht, dass es im Jahr 2012 aufgrund von Firmware-Upgrades von A1 zu Einschränkungen bei der Konfigurierbarkeit von Endkundenmodems durch den Vorleistungsnehmer kam.

Diese Aussage muss A1 zurückweisen. Aufgrund der Produktevolution beim Lieferanten ADBB musste A1 lediglich kurzfristigen die Behebung von Sicherheitsrisiken durchführen. Es kam dabei zu keinerlei Einschränkungen des vertraglich zugesagten Leistungsumfanges.

Darüber hinaus moniert der Vorleistungspartner net4you Internet GmbH in diesem Zusammenhang Mehraufwand im Customer Care und die erforderliche Distribution neuer Hardware aufgrund eines unangekündigten Modem-Updates.

Hierzu ist vielmehr klarzustellen, dass die bisher eingesetzte Modem-Firmware-Version 5.1.6 im Jahr 2012 durch eine neuere Firmware-Version 5.3.5 ersetzt wurde, deren Funktionsumfang gegenüber der Vorversion eingeschränkt war. Die verursachten administrativen Aufwendungen



waren also herstellerinduziert und können nicht A1 angelastet werden. A1 räumte daraufhin allen Bitstream-Vorleistungspartnern im Herbst 2012 die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung betreffend einen bis 30.06.2013 befristeten Verzicht auf Modem-Firmwareupdates ein.

A1 hat in der Vergangenheit bereit einmal den Vorstoß unternommen, mittels einer Vereinbarung nur A1A und den ISPs bekannte Funktionen, Firmware-Versionen oder Administration-User zu verwenden. Dies hat sich leider als nicht gangbarer Weg erwiesen, da diese Geschäftsgeheimnisse sofort im Internet auf einschlägigen Foren der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurden.

Eine für alle ISPs offene und veränderbare Modem-Konfiguration würde zu einer unvorhersehbar großen Anzahl an Sicherheitslücken und Störquoten führen, die in diesem Umfang nicht mehr zu testen und abzusichern sind. Eine massive Gefährdung der Netzintegrität von A1 wäre die Folge. Eine lediglich auf Forderungen von zwei kleineren ISPs basierende Öffnung des Remote-Zugriffs auf die verwendeten Standardmodems muss A1 daher aus den oben genannten Gründen ablehnen.

## **5. Vorankündigungsfristen**

Die in Spruchpunkt C.3.2 festgelegten Vorankündigungsfristen sind für A1 weiterhin viel zu lange angesetzt und stellen damit eine beträchtliche Behinderung im Wettbewerb dar, neue innovative Produkte und Lösungen rasch am Markt einführen zu können. In der Begründung wird angeführt, dass die NGA-Empfehlung der Europäischen Kommission Vorankündigungsfristen von bis zu 6 Monaten vorsieht und daher die vorliegende Variante von in 1, 2 und 3 Monaten abgestuften Vorankündigung bereits einen akzeptablen Kompromiss für den Marktbeherrscher darstellen würde.

Dem ist entgegen zu halten, dass sich die NGA-Empfehlung der Europäischen Kommission bei ihren Ausführungen eindeutig auf Produkte bezieht, die ganz oder teilweise mit neuer Glasfasertechnologie angeboten werden und wo vorausgesetzt wird, dass der alternative Netzbetreiber eine angemessene Frist zur Adaption seiner technischen und administrativen Systeme zur Anpassung an die neue Technologie benötigt. Dies ist aber im vorliegenden Markt – und im Übrigen auch in fast allen anderen Märkten – nur zu einem geringen Prozentsatz der Fall. Beim überwiegenden Teil der von A1 angebotenen Produkte bedarf es keinerlei Anpassungen oder verlängerter Vorlaufzeiten seitens des ISP. Sollten Anpassungen technischer und organisatorischer Natur von Nöten sein, so kommen schon derzeit längere Vorlaufzeiten als die 4 Wochen zum Einsatz. A1 möchte daher an die TKK appellieren, die unverhältnismäßig langen Vorankündigungsfristen zu vereinfachen und zu kürzen. Hier ist insbesondere die Vorankündigungsfrist von 2 Monaten für geänderte Bandbreiten viel zu lange bemessen, da dies bei Einsatz neuer Technologien sehr rasch und häufig erfolgen kann (Stichwort Vectoring) und die Markteinführung seitens A1 damit unnötig verzögert wird, was dem Sinne der Digitalen Agenda 2020 der Europäischen Kommission zuwiderlaufen würde.

Wie schon in Verfahren zu anderen Märkten im Rahmen von M 1/12 möchten wir nochmals betonen, dass eine Regelung in Wochen zu einer wesentlich einfacheren Berechnung des Fristenlaufs führen würde. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die TKK selbst bei der Bestimmung, wann ein Standardangebot auf Vorleistungsebene zu legen ist, auf eine Fristangabe in Wochen zurückgreift.



A1 ersucht daher die TKK eine neue Kompromisslösung anzuordnen, wobei die Fristen wie bisher in Wochen festgelegt werden, und zwar wie folgt:

1. Bei reinen Preisänderungen als auch bei Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Bandbreiten: 4 Wochen.
2. Alle anderen Änderungen die über Punkt 1) hinausgehen, 8 Wochen.

## **6. Frist zur Veröffentlichung des Standardangebots**

Spruchpunkt C.3.3 enthält ebenfalls die Frist, in der A1 das adaptierte Standardangebote zu veröffentlichen hat und setzt diese Frist mit 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides an.

Aufgrund der Spruchpunkthinhalte, die wesentliche Erweiterungen im Standardangebot vorsehen und die Entwicklung neuer VoB-Vorleistungsprofile umfassen, sind umfangreiche Änderungen und Ergänzungen notwendig, die in einem Zeitraum von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides unmöglich zu bewältigen sind.

A1 ersucht daher die Frist auf zumindest 8 Wochen zu erstrecken.

## **7. Informationsverpflichtung „Key Performance Indicators“ (KPI)**

Mit Spruchpunkt C.3.4 wird A1 verpflichtet, bestimmte KPIs auf Monatsbasis zu erheben und diese quartalsweise auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Damit sollen offenbar die bestehenden Verpflichtungen zum „Monitoring“ der Einhaltung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung aus dem Verfahren S 13/08 in den Marktbescheid übernommen werden. Der Unterschied besteht nun darin, dass A1 diese Daten auf ihrer Internetseite veröffentlichen soll, und zwar in einem für die Behörde und Vorleistungsnachfragern zugriffsgeschützten Bereich.

Die Auflage einer Informationsverpflichtung dient ausschließlich der Überprüfung, ob das Nichtdiskriminierungsgebot seitens A1 eingehalten wird und orientiert sich an den identifizierten (potentiellen) Wettbewerbsproblemen. Die Behörde hat sich bei der Auflage einer Informationsverpflichtung rein am Zweck der Aufgabe und am Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 37 (1) TKG 2003 zu orientieren. Eine darüber hinausgehende Transparenzverpflichtung in Form der Veröffentlichung von Daten im Internet wird von A1 als überschießend und unverhältnismäßig beurteilt. Die Einrichtung und laufende Wartung eines eigenen zugriffsgeschützten Bereichs auf der Unternehmenshomepage verursacht hohe einmalige und laufende Kosten und darüber hinaus bestehen unsererseits Geheimhaltungs- und Sicherheitsbedenken.

Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehen v.a. bei bestimmten Tabellen aus den KPI-Berichtspflichten, welche Details zu einzelnen Mitbewerbern enthalten. Gerade bei Bitstreamprodukten könnte jeder ISP/Betreiber demnach offen alle Details





zur Ablehnung von Herstellungen der jeweils anderen Marktteilnehmer einsehen. Bei den Mietleitungen bspw. kann von einzelnen Betreibern durch Vergleich der eigenen Daten mit den veröffentlichten KPIs leicht die Herstellungsgebarung der Konkurrenten errechnet werden und so Rückschlüsse auf deren Netzausbau oder Geschäftsgang in dem Segment gezogen werden.

Darüber hinaus kann kaum verhindert werden, dass jeder Inhaber einer Allgemeingenehmigung Zugriff auf die Daten begehrt, auch wenn derselbe gar keinen Bezug zum gegenständlichen Markt aufweist oder aktiver Wholesalekunde von A1 in diesem Bereich ist - so kann der Adressatenkreis für den Report ungewollt und unkontrollierbar ausgeweitet werden. Aus den oben angeführten Gründen halten wir die geplante Veröffentlichung der Daten auf der Unternehmenshomepage für höchst bedenklich und auch nicht dem Zweck dienlich.

A1 verwehrt sich nicht gegen die Informationsverpflichtung per se - auch wenn die Erhebung der angeführten Daten einen beträchtlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand darstellt - wir schlagen jedoch vor, die KPIs wie bisher der Regulierungsbehörde in verschlüsselter Form zu übermitteln, die dann ihrerseits die Werte überprüfen kann. Diese Vorgehensweise ist praxiserprobt, kosteneffizient und darüber hinaus stellt sie die verhältnismäßigere und sicherste Variante dar. Dies sollte nicht nur für Breitbandvorleistung, sondern auch für alle bestehenden und künftigen Datenlieferungen einheitlich gelten (Mietleitungen, Entbündelung, vULL, Tarife, ...).

Diese Vorgehensweise stellt im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgebots die gelindere Maßnahme bei gleichwertiger Zielerreichung dar und ist daher anhand der gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu wählen.

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen des endgültigen Bescheides.